
1112. Expropriation. A. Mit Eingabe vom 16. Mai 1891 ersuchen die Gemeindräthe von Hirslanden und Hottingen um Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Korrektur der Eidmattstraße, welche von den beiden Gemeindeversammlungen am 22. resp. 8. März 1891 beschlossen worden sei.

B. Diese Straßenkorrektur wurde schon längst angestrebt und ist nun infolge der fortschreitenden Ueberbauung der anliegenden Quartiere ein dringendes Bedürfnis geworden. Es sind somit die Bedingungen, unter welchen die Abtretung von Privatrechten bewilligt werden darf, offenbar vorhanden und kann die Ausschreibung des Gesuches angeordnet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Das vorliegende Gesuch der Gemeindräthe von Hirslanden und Hottingen um Expropriationsbewilligung für die Korrektur der Eidmattstraße wird sammt Plan dem Statthalteramt Zürich zugestellt, mit der Einladung, nach §§ 3 und 4 der Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vorzugehen.

2. Mittheilung an die Gemeindräthe Hirslanden und Hottingen, an das Statthalteramt Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

1113. Bauordnung. A. Mit Eingabe vom 15. Mai 1891